

HELMUT FELD

## Zum Stand der Summenhart-Edition

Konrad Summenhart (um 1458–1502), der wohl bedeutendste Tübinger Naturphilosoph, Theologe und Kanonist des 15. Jahrhunderts, hat ein Lebenswerk hinterlassen, das für die Geschichte der Naturwissenschaften, der Theologie und Seelsorge, des kirchlichen und weltlichen Rechts und der Wirtschaftswissenschaft am Übergang vom Spätmittelalter zur Neuzeit von unübersehbarem Wert ist<sup>1</sup>. Zu seinen Schülern gehörten katholische Theologen des 16. Jahrhunderts ebenso wie Humanisten und zukünftige Reformatoren. Gleichwohl ging sein 500. Todestag am 20. Oktober 2002 an den Stätten seines Wirkens: Universität, Stadt und Stiftskirche Tübingen, unbemerkt vorüber. Nicht so an seiner Geburtsstadt Calw, wo am 25. Oktober 2002 eine schlichte, aber würdige Veranstaltung zu seinem Gedenken stattfand.

Die Vorarbeiten zu einer Edition der Werke Summenharts gehen auf das Jahr 1974 zurück. Aus verschiedenen Gründen habe ich damals die Herausgabe der erhaltenen exegetischen Werke Wendelin Steinbachs (1454–1519) vorgezogen<sup>2</sup>. Die Tagung des Vereins für die Geschichte der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die vom 25. bis zum 29. September 1991 in Weingarten unter der Leitung von Rudolf Reinhardt stattfand (»Aufbruch in die Moderne. Humanismus und Kirchenreform im 15. Jahrhundert«), bot den Anlass zu einer erneuten Beschäftigung mit den handschriftlichen und gedruckten Werken Konrad Summenharts. Der größte Teil der Stuttgarter und Tübinger Handschriften wurde elektronisch erfasst.

Seit September 2001 läuft am Institut für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Abendländische Religionsgeschichte, unter Aufsicht von Gerhard May und Mitarbeit von Rolf Decot, ein Forschungsprojekt, das die kritische Edition der erhaltenen Werke Summenharts zum Ziel hat. Inzwischen sind die Arbeiten am ersten Band der Opera omnia so gut wie abgeschlossen. Er enthält die folgenden theologisch-kanonistischen Traktate:

- I. *Tractatulus pro monialibus ad vitandam simoniam in receptione novitiarum* (nach der Handschrift HB III 56 der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart);
- II. *Tractatus de simonia* (nach der Handschrift Mc 188 der Universitätsbibliothek Tübingen);
- III. *Tractatus de suffragiis defunctorum* (nach der gleichen Handschrift);

1 Für einen ersten Überblick über Leben und Werk vgl.: Helmut FELD, Konrad Summenhart: Theologe der kirchlichen Reform vor der Reformation, in: RJKG 11, 1992, 85–116. – DERS., Art. Summenhart, Konrad, in: VL 9, 1994, 521–527. – BBKL 11, 1996, 260–262. – LThK<sup>3</sup> 9, 2000, 1117.

2 Wendelini Steinbach, Opera exegetica quae supersunt omnia, 3 Bde. (VIEG 81. 110. 124), Wiesbaden 1976–1987.

IV. *De indulgenciis* (nach der gleichen Handschrift)<sup>3</sup>;

V. *Tractatulus bipartitus de decimis* (nach der Ausgabe Hagenau 1497).

Wie man sieht, handelt es sich um Themen, die nicht nur für Theologie und Kirchenrecht von Bedeutung sind. Es geht in allen diesen Schriften auch um praktische Probleme der Seelsorge und Gewissensfragen von Klerikern, Ordensleuten und Laien. Thema der beiden zuerst genannten Schriften ist die Simonie. So gut wie jeder kirchliche Amtsträger und alle Klosterinsassen hatten ihre Ämter, Weihen, Pfründen, Aufnahmen in die Klöster, Zulassungen zu den Gelübden – nach damaligem Verständnis geistliche Güter – gegen materielle Kompensation erlangt. Sie hatten sich damit der Simonie schuldig gemacht, welche als Todsünde und größtmögliche Häresie galt und die Exkommunikation nach sich zog. Waren die Betroffenen nun tatsächlich alle exkommuniziert? Waren die von ihnen vollzogenen sakramentalen Handlungen damit ungültig? Und was war, rechtlich und moralisch zu tun, um wieder zu einem regulären Status zu kommen?

In den Traktaten über die Fürbitten für die Toten und die Ablassé geht es um das postmortale Schicksal der Seelen. Haben die lebenden Mitglieder der Kirche die Möglichkeit, die Strafen und Leiden der Seelen im Fegefeuer zu erleichtern oder zu beenden? Wie weit reichen die Befugnisse der kirchlichen Amtsträger: der Prälaten, der Bischöfe, des Papstes? Könnte der Papst, wenn er wollte, mit einem Generalerlass das Fegefeuer leeren?

Auch die Kirchensteuer (der »Zehnte«) implizierte schwerwiegende rechtliche und moralische Probleme, durch die vor allem das Kirchenvolk, die so genannten Laien, betroffen war. War sie, wie viele Kanonisten behaupteten, göttlichen Rechts, dann zogen sich diejenigen, die sie teilweise oder überhaupt nicht bezahlten, die Exkommunikation zu. Der größte Teil der spätmittelalterlichen christlichen Gesellschaft wäre in diesem Falle nicht mehr innerhalb der Kirche und damit außerhalb der Heilsmöglichkeit gewesen.

Summenhart hat sich diesen Problemen gestellt und nach theologisch und rechtlich vertretbaren Lösungen gesucht. Seine Reformvorschläge bewegen sich innerhalb des in der mittelalterlichen Christenheit Möglichen und Denkbaren, führen allerdings in ihrer Radikalität bereits an die Grenzen des dogmatischen und kanonistischen Systems. Summenhart zeigt sich als Schüler der kritischen Pariser Ockhamisten.

Der Edition beigelegt sind zwei Dokumente, die sowohl für Summenharts äußere Biographie wie für seine theologische und ethische Lebenseinstellung von Bedeutung sind. Das erste ist die Urkunde über einen Kaufvertrag zwischen Summenhart und der Universität Tübingen vom 9. August 1497<sup>4</sup>, der der Sache nach eine Messstiftung für das Seelenheil des Käufers ist, durch die Form eines (weltlichen) Kaufvertrags jedoch sowohl die Simonie wie das Zinsverbot umgeht: Mit einer einmaligen Zahlung kauft Summenhart einen für alle Ewigkeit (*perpetuis futuribus temporibus*) fälligen jährlichen Ertrag, der »zum Singen einiger Messen« in der Kapelle der Universität (innerhalb der Stiftskirche) zu verwenden ist. Bei dem zweiten Dokument handelt es sich um einen Geleitbrief, den Summenhart der Ausgabe der Akten des Konzils von Konstanz seines Kollegen *Hieronymus von Croaria*<sup>5</sup> vorangestellt hat. In ihm wird das Konstanzer Konzil

3 Beschreibung der Handschrift (mit zum Teil fehlerhaften Transkriptionen!): Gerd BRINKHUS u. ARNO MENTZEL-REUTERS, Die lateinischen Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen. Teil 2, Wiesbaden 2001, 108f. Auf die Aufnahme des in der gleichen Handschrift überlieferten Traktats *De matrimonio* habe ich verzichtet, da er nur fragmentarisch erhalten und überdies teilweise sehr schwer zu entziffern ist.

4 UAT U 90.

5 *Acta scitu dignissima docteque concinnata Constantiensis concilii celebratissimi*, Hagenau

als in theologischer und kirchenpolitischer Hinsicht bedeutendstes Ereignis in der Geschichte der Kirche gefeiert. (Summenhart war seiner theologischen Einstellung nach überzeugter Konziliarist!).

Mit diesem ersten Band ist der formal schwierigste Teil der Edition geschafft. Für die übrigen erhaltenen Werke Summenharts liegen Frühdrucke vor, die allein schon aufgrund ihrer besseren Lesbarkeit die Transkription erleichtern. Folgende weitere Bände (mit Teilbänden) sind vorgesehen:

Volumen II: *Commentaria in Summam physice Alberti Magni* (Summenharts monumentales naturphilosophisches Werk, posthum 1507 in Hagenau erschienen).

Volumen III: *Septipertitum Opus de contractibus*: das Buch über die Verträge, das in erster Auflage 1500 bei Heinrich Gran in Hagenau erschien, ist Summenharts Hauptwerk; nach dem Urteil von Josef Höffner (des späteren Kardinal-Erzbischofs von Köln), der es in seiner Freiburger wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation behandelt hat<sup>6</sup>, »die ausführlichste und reifste Wirtschaftsethik des 15. Jahrhunderts«. Die hauptsächliche Zweckbestimmung dieses Opus magnum hat der Verfasser selbst im Titel festgehalten: *pro foro conscientie atque theologico*: für den Bereich des Gewissens und der theologischen Erörterung. An sich juristische und ökonomische Fragen sollen also unter moralischem und theologischem Gesichtspunkt behandelt werden.

Nachfragen haben ergeben, dass sich Exemplare der ersten Auflage in folgenden deutschen Bibliotheken befinden: Universitätsbibliothek Tübingen (Signatur: Gb 857. fol.), Bayerische Staatsbibliothek München (Signatur: Inc. c. a. 3929; Provenienz: Kloster Tegernsee), Universitäts- und Stadtbibliothek Köln (Provenienz: Jesuiten-Kolleg Köln), Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek Köln (Signatur: Inc. c. 25), Stadtbibliothek Trier (Signatur: Inc. 606.4°), Staatliche Bibliothek Regensburg, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Universitätsbibliothek »Bibliotheca Albertina« Leipzig (Signatur: Tract. jur. civ. 59), Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig (Signatur: Philos 3381; Provenienz: Dominikanerkonvent Mergentheim), Alte Bibliothek der Abtei Ottobeuren (Signatur: F-2030).

Der Hagenauer Verleger Heinrich Gran brachte 1515 eine zweite Auflage von *De contractibus* heraus<sup>7</sup>. Exemplare der Ausgabe von 1515 befinden sich in folgenden deutschen Bibliotheken: Bayerische Staatsbibliothek München (Signatur: Th. Sc. et Mor. 915; Provenienz: Jesuiten-Kolleg München, mit dem Vermerk: *Approbatum per R. P. Canisium 1578*), Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Universitätsbibliothek Jena (Signatur: 2 Jur. XV,5), Leopold-Sophien-Bibliothek Überlingen (Signatur: BC 150\*).

Im Jahre 1580 wurde das Werk unter dem Titel: *De contractibus licitis atque illicitis* von zwei venezianischen Verlegern herausgebracht: Franciscus Zilettus und Bernardus Iunta. Exemplare der Ed. Zilettus werden in folgenden Bibliotheken aufbewahrt: Bayerische Staatsbibliothek München (Provenienz: Konvent der Augustiner-Eremiten in

(Henricus Gran) 1500.

<sup>6</sup> J. HÖFFNER, *Wirtschaftsethik und Monopole im 15. und 16. Jahrhundert* (Freiburger staatswiss. Schriften 3), Jena 1941, 85–96.

<sup>7</sup> Eine gelegentlich in der Literatur erwähnte Auflage von 1513 existiert nicht. Die Angaben darüber beruhen auf einem Missverständnis des letzten Satzes des Kolophons der ersten Edition von 1500: *Anno salutis nostre Millesimo quingentesimo. xiiij. die mensis Octobris*.

München), der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, der Stadt- und Universitätsbibliothek Köln, der Universitätsbibliothek Rostock (Signatur: Je-164); der Ed. Iunta: Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (Signatur: Tract. jur. civ. 30), Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, Institut für Rechtsgeschichte der Universität Münster (Provenienz: Bibliothek Johann Georgs von Werdenstein).

In Volumen IV der Opera omnia schließlich sollen die erhaltenen Predigten und Reden Summenharts veröffentlicht werden.

Die Verwirklichung des Editions-Planes hängt in erster Linie davon ab, ob sich Editoren finden, die genügend Sprach- und Sachkenntnisse haben und bereit sind, die Sekundärtugenden älterer Generationen von Gelehrten, nämlich Arbeitskraft, Fleiß und Mut für ein Unternehmen aufzubringen, das wenig Glanz verbreitet und dem man am Ende die darin investierte Arbeit nicht ohne weiteres ansieht.